

Orientierung bei Gefährdung von Kindern

Leitfaden für Kindertagesstätten, Spielgruppen und Personen, die in der professionellen Kinderbetreuung im Vorschulalter tätig sind



Einleitung

Der Leitfaden «Vorgehen bei Gefährdung von Kindern» aus dem Jahr 2020 wurde überarbeitet und heisst heute «Orientierung bei Gefährdung von Kindern - Leitfaden für Kindertagesstätten, Spielgruppen und Personen, die in der professionellen Kinderbetreuung im Vorschulalter tätig sind». Er berücksichtigt einerseits wichtige Erfahrungen der letzten Jahre und andererseits die seit 2019 eingeführte Meldepflicht für Mitarbeitende der privaten familienergänzenden Kinderbetreuung im Zivilgesetzbuch ZGB. Der vorliegende Leitfaden gibt Personen, die in der professionellen Kinderbetreuung im Vorschulalter tätig sind, eine erste Orientierung zu den Herausforderungen, die mit dieser grossen Aufgabe - dem Schutz der jungen Kinder - verbunden sind. Er wurde mit der Kinder- und Jugendhilfe und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Stadt Luzern weiterentwickelt.

Ziel und Inhalt

Dieser Leitfaden hat zum Ziel, Kindertagesstätten, Spielgruppen und Personen, die in der professionellen familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter tätig sind, aufzuzeigen, wie die Gefährdung eines Kindes erkannt werden kann und wie in einem solchen Fall vorgegangen wird.

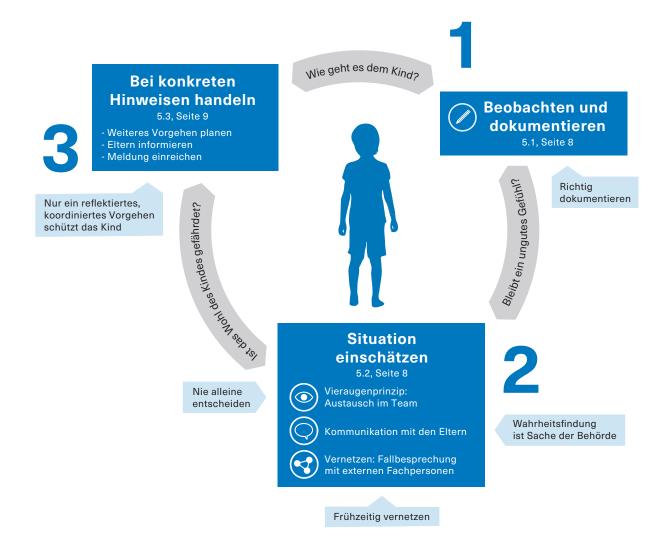
Inhaltsverzeichnis

	leitung I und Inhalt	2
1	Übersicht über das Vorgehen im Verdachts- und Gefährdungsfall	4
2	Grundlagen und Begriffe	5
3.1	Meldepflicht und Melderecht Grundsatz Meldung betreffend hilfsbedürftige Kinder	5 5 6
4	Formen von Kindeswohlgefährdungen	7
4.1	Vernachlässigung	7
4.2	Physische (körperliche) Gewalt	7
	Psychische Gewalt	7
4.4	Sexuelle Gewalt	7
5	Vorgehen im Verdachts- und Gefährdungsfall	8
	Im Verdachtsfall beobachten und dokumentieren	8
5.2	Im Verdachtsfall die Situation einschätzen	8
5.3	Bei konkreten Hinweisen handeln	9
Lite	eraturhinweis	10
Anl	nang 1 – Vorgehen im Verdachts- und Gefährdungsfall	11
Anl	nang 2 – Wichtige Adressen zum Thema Kindeswohl	12
Anl	nang 3 – Im Verdachtsfall beobachten und dokumentieren – Beobachtungsraster	13
Anl	nang 4 – Im Verdachtsfall beobachten und dokumentieren – Dokumentationsvorlagen	14

1 Übersicht über das Vorgehen im Verdachts- und Gefährdungsfall

Kommt es in Kindertagesstätten, Spielgruppen und anderen professionellen Kinderbetreuungsangeboten zu Beobachtungen, die Mitarbeitende aufhorchen lassen und/oder ungute Gefühle hinterlassen, dann sind drei zentrale Handlungselemente wichtig: Das Beobachten und Dokumentieren, das Einschätzen

der Situation im Verdachtsfall und das Handeln bei konkreten Hinweisen. Diese Handlungselemente werden nicht in einer Reihenfolge abgehandelt und sind danach beendet, sondern sie bleiben alle während des gesamten Prozesses relevant.



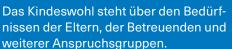
2 Grundlagen und Begriffe

Kindeswohl

Die Erziehung, Bildung und Betreuung orientiert sich am Wohl des einzelnen Kindes. Das Kindeswohl, insbesondere in den ersten Lebensjahren, ist abhängig von verschiedenen begünstigenden Faktoren: den Lebensumständen und dem Verhalten der ganzen Familie und den individuellen Voraussetzungen des Kindes selbst. Ziel dabei ist eine gesunde Entwicklung (= psychisch, physisch, sozial). Dazu gehören elementare Dinge wie ausreichende Ernährung, dem Wetter angemessene Kleidung und ein Dach über dem Kopf sowie liebevolle Zuwendung, verlässliche Beziehungen, Lob, Anerkennung, Respekt, Achtung und Schutz vor körperlicher, sexueller und seelischer Gewalt.

Die familienergänzende Kinderbetreuung trägt ebenfalls zum Wohl des Kindes bei. Dabei müssen Mitarbeitende, die in der professionellen Kinderbetreuung im Vorschulalter tätig sind, verschiedenen Ansprüchen gerecht werden: Die Trägerschaften verlangen Wirtschaftlichkeit; Eltern¹ haben Ansprüche, damit für sie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglich wird; Aufsichtsorgane prüfen verschiedene bauliche, hygienische, pädagogische und personal- sowie führungsspezifische Voraussetzungen. Auch in der frühen Förderung, Früherkennung, Integration von benachteiligten Kindern oder Kindern mit besonderen Bedürfnissen fällt der familienergänzenden Kinderbetreuung eine entscheidende Rolle zu.

Wohl des Kindes





Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung ist häufig ein Zusammentreffen verschiedener schwieriger und belastender Umstände, die dazu führen, dass sich ein Kind körperlich, psychisch, intellektuell und/oder sozial nicht gesund entwickeln kann.

Die Summe mehrerer Belastungen und Risikofaktoren kann zu einer Überforderung der Betreuungspersonen führen. Überforderung wiederum kann zu einer tieferen Toleranz, zu Kontrollverlust und mangelnder oder fehlender Feinfühligkeit führen, sodass die kindlichen Bedürfnisse nicht erfasst und adäquat befriedigt werden können.

Wenn Anzeichen von Belastungssituationen in Familien oder im eigenen Betrieb gesehen werden, die das Kindeswohl gefährden, dann muss mit spezialisierten Fachstellen Kontakt aufgenommen werden, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

→ Im Anhang dieses Dokuments befindet sich ein Adressenverzeichnis mit Fachstellen zu Fragen zu Kindeswohlgefährdungen.

3 Meldepflicht und Melderecht

Mitarbeitende von Kindertagesstätten, Spielgruppen und weiteren professionellen familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten sind gesetzlich verpflichtet der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine Meldung einzureichen, wenn der Verdacht oder konkrete Hinweise bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist.

3.1 Grundsatz

Gesetz - Art. 443 ZGB:

- ¹Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.
- ² Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt und der Hilfsbedürftigkeit im Rahmen seiner Tätigkeit nicht Abhilfe schaffen kann, ist meldepflichtig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis.
- ³ Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

Grundsätzlich sind alle Personen zu einer Meldung an die KESB berechtigt, wenn sie von einer hilfsbedürftigen erwachsenen Person erfahren. Bei Fachpersonen, welche dem Berufsgeheimnis unterstehen, wird das Melderecht eingeschränkt, d. h. eine Meldung ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Vorbehalten sind Fälle von erheblicher Gefährdung, in denen auch diese Personen ohne weiteres zu einer Meldung berechtigt sind.

3.2 Meldung betreffend hilfsbedürftige Kinder

Der Gesetzgeber hat per 1. Januar 2019 den Kreis der meldepflichtigen Personen erweitert. Dazu gehören Fachpersonen, welche regelmässig beruflichen Kontakt mit Kindern haben, namentlich Mitarbeitende von privaten Kindertagesstätten und Kinderkrippen, Spielgruppenleitende, professionelle Tagesfamilien sowie Nannies.

Melderecht

Gesetz - Art. 314c ZGB:

- ¹ Jede Person kann der Kindesschutzbehörde Meldung erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint.
- ² Liegt eine Meldung im Interesse des Kindes, so sind auch Personen meldeberechtigt, die dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen. Diese Bestimmung gilt nicht für die nach dem Strafgesetzbuch an das Berufsgeheimnis gebundenen Hilfspersonen.

Auch Personen, die dem Berufsgeheimnis des Strafgesetzbuches (Art. 321 StGB) unterstehen – etwa Ärzte und Ärztinnen, Psychologen und Psychologinnen oder Anwälte und Anwältinnen – können sich an die KESB wenden, wenn die Trägerin oder der Träger des Berufsgeheimnisses über Informationen verfügt, welche das Wohl eines Kindes als gefährdet erscheinen lassen, und die Meldung im Interesse des Kindes liegt.

Meldepflicht

Gesetz - Art. 314d ZGB:

- ¹ Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:
 - 1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, **Betreuung, Erziehung,** Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
 - 2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.
- ² Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgesetzte Person richtet.
- ³ Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen.

4 Formen von Kindeswohlgefährdungen

4.1 Vernachlässigung

Vernachlässigung ist eine wiederholt auftretende oder eine über einen langen Zeitraum andauernde Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes, die durch unzureichende Fürsorge und Betreuung, mangelnden Schutz vor Unfällen und fehlende emotionale Zuwendung ausgelöst wird.

Beispiele von Anzeichen einer Vernachlässigung

- Unzureichende Ernährung
- Unzureichende und/oder unangemessene Pflege im Krankheitsfall
- Mangelhafter Schutz vor Gefahren wie Verletzungen und Unfälle
- Geschwister schauen oft zum Kind, keine hinreichenden oder ständig wechselnde Beziehungsangebote der Eltern
- Dauerhaftes Ignorieren von Empfehlungen von Fachstellen
- Ungenügende Anregungen für die sprachliche, soziale und motorische Entwicklung
- usw.

4.2 Physische (körperliche) Gewalt

Körperliche Gewalt missachtet das Recht von Kindern auf körperliche Unversehrtheit, unabhängig davon, ob sie einmalig und ausserordentlich, gelegentlich oder systematisch ausgeübt wird. Beispiele von physischer Gewalt sind Schläge, Verbrennungen, Verbrühungen, Quetschungen, Schütteln des Kindes, An-den-Haaren-Ziehen sowie genitale Beschneidung. Auch gewaltsames Füttern oder Frierenlassen des Kindes gehören dazu.

Exkurs: Weibliche Genitalverstümmelung Weibliche Genitalverstümmelung zählt zu körperlicher Gewalt und ist in der Schweiz strafbar, auch wenn sie im Ausland durchgeführt wird.

Beispiele von Anzeichen phyischer Gewalt

- Blaue, dunkle Flecken (Hämatome), Wunden, Schürfungen, Rötungen
- Kind reagiert auf Ermahnung eingeschüchtert, schützt eventuell seinen Kopf
- Emotionale Störungen wie anhaltende Traurigkeit, Ängstlichkeit, Stimmungslabilität und mangelndes Selbstvertrauen
- usw.

4.3 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt ist die Beeinträchtigung und Schädigung der Entwicklung von Kindern durch Ablehnung und Abwertung, ständiges Drohen, Isolieren sowie Verweigerung emotionaler Resonanz und Zuwendung. Durch psychische Gewalt wird das Selbstwertgefühl des Kindes beeinträchtigt und damit wiederum die psychische Gesundheit. Auch massive Manipulation (z. B. wenn Kinder in Erwachsenenkonflikte wie Streit oder eine Trennung der Eltern unnötig stark involviert oder instrumentalisiert werden), massive Forderungen, unangemessene, überzogene Erwartungen an das Kind zählen zu psychischer Gewalt.

Psychische und seelische Misshandlungsformen sind häufig mit weiteren Gewaltformen verbunden.

Exkurs: Häusliche Gewalt / Partnerschaftsgewalt Das Miterleben von Gewalt (physisch, psychisch, sexuell) zwischen den Eltern oder gegen einen Elternteil ist für ein Kind belastend. Es fühlt sich bedroht, mitverantwortlich und kommt in einen Loyalitätskonflikt zwischen den Eltern. Diese Belastung kann so gross werden, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist.

Beispiele von Anzeichen psychischer Gewalt

- Aggressive Reaktionen der Eltern auf das Kind, keine oder wenig Reaktion auf das Kind, auf seine Fragen und Äusserungen
- Konzentrationsstörungen
- Einnässen, einkoten (wenn medizinische Gründe ausgeschlossen werden können)
- Stottern
- Aggressives, impulsives Verhalten
- usw

4.4 Sexuelle Gewalt

Darunter werden alle sexuellen Handlungen einer erwachsenen Person vor oder an Kindern verstanden. Dabei werden die Macht- und Autoritätsposition und die Liebe und Abhängigkeit des Kindes ausgenutzt, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Meist werden die Kinder unter Drohung zur Geheimhaltung gezwungen. Zu sexueller Gewalt gehören unter anderem Berührungen zur eigenen sexuellen Befriedigung, sexualisierte Küsse, Exhibitionismus, das Schauen von Pornos mit Kindern, das Zwingen zum Zuschauen von Masturbation und Geschlechtsverkehr und vaginale, anale oder orale Penetration.

Beispiele von Anzeichen sexueller Gewalt

- Konkrete Aussagen des Kindes
- Das Kind zeigt sexualisiertes Verhalten (verbal und nonverbal)
- Plötzliches und unerklärliches verändertes Verhalten des Kindes
- Unerklärlicher sozialer Rückzug
- Distanzloses Verhalten gegenüber Bezugspersonen
- usw.

5 Vorgehen im Verdachts- und Gefährdungsfall

Wenn irritierende Beobachtungen gemacht werden, die ein ungutes Gefühl hinterlassen, gilt es folgende drei Punkte zu beachten:

5.1 Im Verdachtsfall beobachten und dokumentieren



Richtiges Dokumentieren bei irritierenden Beobachtungen hilft, Gefühle und tatsächlich Gesehenes zu trennen, und ist später von entscheidender Bedeutung, wie die Situation des Kindes und seine Gefährdung eingeschätzt werden müssen. Wer hat wie, wo, was, wann gesehen?

- → Im Anhang dieses Dokuments befinden sich Vorlagen für die Dokumentation von Beobachtungen.
- Beobachtungen zum Kind, zur Bezugsperson, zur Interaktion zwischen Bezugsperson und Kind genau beschreiben, nicht interpretieren (was habe ich gesehen, gehört?).
- Körperliche Symptome beim Kind mit konkreten Angaben wie Datum, Zeit, Umfang und Häufigkeit, Farbe, Form, Grösse, Charakter, Eigenschaften genauestens beschreiben und ggf. mit einer Zeichnung festhalten.
- Aussagen des Kindes, der Eltern oder weiterer Bezugspersonen und die eigenen Äusserungen möglichst wortgetreu festhalten.
- Eigene Gefühle und Hypothesen klar als solche benennen.

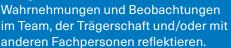
5.2 Im Verdachtsfall die Situation einschätzen

Austausch im Team und mit den Vorgesetzten



Bei ungutem Gefühl, Besonderheiten und Auffälligkeiten jeglicher Art muss in jedem Fall zusammen mit der Leitungsperson der Kindertagesstätte, der Spielgruppenleitung oder einer sonstigen Person in leitender Position (bspw. Mitarbeiterin der Tagesfamilienorganisation) die Situation reflektiert und das weitere Vorgehen (wie bspw. den Einbezug Dritter, Elterngespräche usw.) besprochen werden. Wenn Zusatzinformationen über die Familie und/oder Beobachtungen zu ihnen vorliegen, werden diese festgehalten und in die Dokumentation integriert.

Wie geht es dem Kind?





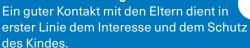
Ein gut strukturierter Austausch hilft, eigene persönliche Werte zu überprüfen, Beobachtungen von Interpretationen zu unterscheiden sowie die Rollen und Verantwortlichkeiten und das weitere Vorgehen zu klären (z. B. angepasste Betreuung und Förderung für das Kind in der Kita, der Spielgruppe oder ein Elterngespräch).

Kommunikation mit den Eltern

Um das Verhalten und die Entwicklung des Kindes besser verstehen zu können, kann ein Austausch mit den Eltern weiter Klarheit bringen.

- Was beschäftigt die Familie zuhause?
- Wie geht es den Eltern damit?
- Wie verhält sich das Kind zu Hause?
- Teilen Eltern die Einschätzung der Kitaleitenden/Kitamitarbeitenden/Spielgruppenleiterin?

Vertrauen ist wichtig



In der Arbeit mit den Eltern ist ein respektvoller, empathischer und transparenter Umgang von zentraler Bedeutung. Dies gilt auch dann, wenn Meinungsverschiedenheiten, unterschiedliche Vorstellungen oder missfallende Verhaltensweisen den Dialog mit den Eltern erschweren. Wenn Eltern nicht offen sind für den Austausch, für Veränderungen und wenn es nicht gelingt, gemeinsam mit Fachstellen (bspw. Heilpädagogischer Früherziehungsdienst, logopädischer Dienst usw.) dem Kind Hilfe zukommen zu lassen, dann ist eine Vernetzung mit spezialisierten Kinderschutzstellen angezeigt, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Wahrheitsfindung und Ermittlungen sind Sache der Behörden



Befragungen der Eltern und/oder Erziehungsberechtigten zu Gewalt am Kind gehören nicht zu den Aufgaben der Kindertagesstätte oder der Spielgruppe. Die Erfahrungen zeigen, dass sich der Druck auf das Kind erhöht und das Vertrauen zwischen den Mitarbeitenden der Kindertagesstätte/Spielgruppe und den Eltern erschüttert werden kann.

Fallbesprechung mit externen Fachpersonen zum Entwicklungsstand des Kindes



Fachstellen beantworten Fragen zur Entwicklung

Bei Fragen zum Entwicklungsstand des Kindes (ist das normal?) sollte das Gespräch mit Fachstellen wie der Mütter-, Väterberatung, dem Heilpädagogischen Früherziehungsdienst oder der Logopädie gesucht werden. Dies kann in anonymisierter Form geschehen, ohne den Namen des Kindes oder der Eltern zu nennen.

→ Im Anhang dieses Dokuments befindet sich ein Adressenverzeichnis mit Fachstellen zu Entwicklungsfragen.

Fallbesprechung mit externen Fachpersonen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung



Fachstellen beurteilen die Gefährdung eines Kindes

Die Gefährdung eines Kindes frühzeitig zu erkennen und einzuschätzen ist oft äusserst schwierig. Mithilfe von spezialisierten Fachstellen (wie bspw. dem Sozialabklärungsdienst der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB) kann eine mögliche Gefährdung genau analysiert werden, ohne dass die Kindertagesstätte, die Spielgruppe usw. bereits Namen von Kindern oder Eltern preisgeben müssen. Zudem können die weitere Zusammenarbeit, Verantwortlichkeiten und das weitere Vorgehen zur Entlastung der Kindertagesstätten, Spielgruppen usw. geklärt werden.

Kriterien für eine Meldung:

- Beeinträchtigung der Grundbedürfnisse eines Kindes (Essen, Trinken, Kleidung, Wohnung usw.)
- Gefährdung des Kindeswohls (akute Gefährdung: Gewalt, fehlende Betreuung, Gefährdung/Beeinträchtigung in Entwicklung usw.)
- Eltern schaffen nicht von sich aus Abhilfe
- Anderweitige Hilfe/Unterstützung ist nicht möglich oder reicht nicht aus

Wann soll sich die Kindertagesstätte mit spezialisierten Fachstellen vernetzen?

Die Fachstellen beraten bereits niederschwellig in der frühen Phase einer Vermutung oder eines Verdachts.

- Beobachtungen oder Aussagen eines Kindes deuten auf eine Gefährdung hin.
- Das Kind hat sich einer Mitarbeitenden der Kindertagesstätte/Spielgruppe anvertraut und sie gebeten zu versprechen, dass sie niemandem etwas sagt.
- Ein ausserordentliches oder aussergewöhnliches Ereignis mit dem Kind hat stattgefunden – eines genügt!

- Es bestehen Unsicherheiten bezüglich des weiteren Vorgehens, der Rollen und/oder der Verantwortung.
- Zwischen den Eltern und dem Personal ist Misstrauen entstanden. Mitarbeitende befürchten z. B., dass sie den Kontakt zu den Eltern verlieren und das Kind als Folge keine Ansprechperson mehr hat.
- Ein schwieriges Elterngespräch ist geplant.
- Die Eltern sind nicht offen für einen Austausch, für Veränderungen und/oder den Einbezug von Fachstellen (bspw. Heilpädagogischer Früherziehungsdienst, Logopädischer Dienst usw.)
- Drohungen wurden ausgesprochen. Zum Beispiel: Die Eltern setzen Mitarbeitende unter Druck: «Wenn Sie etwas sagen, dann ...»
- → Im Anhang dieses Dokuments befindet sich ein Adressenverzeichnis mit Fachstellen zu Fragen zu Kindeswohlgefährdungen.

Grundsatz:

Frühzeitig vernetzen



5.3 Bei konkreten Hinweisen handeln

Weiteres Vorgehen planen

Ist ein Kind in irgendeiner Form gefährdet, muss das weitere Vorgehen genau geplant werden. Unreflektiertes und unkoordiniertes Vorgehen kann das Kind zusätzlich gefährden. Deshalb wird empfohlen, sich vom Sozialabklärungsdienst der KESB beraten zu lassen.

Eltern informieren

Ob und wann Eltern oder weitere Erziehungsberechtigte über die Gefährdungsmeldung informiert werden, sollte mit einer Fachstelle abgesprochen werden.

Wenn die Leitung der Kindertagesstätte, der Spielgruppe usw. die Eltern über ihr Vorhaben informiert, empfiehlt es sich dieses Gespräch zu zweit zu führen.

Meldung einreichen

Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und/ oder der Verdachtsfall und die Gefährdungsmeldung mit einer Fachstelle vorbesprochen wurde, kommt es zur Meldung der Gefährdung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB.

Die Dokumentationen zum Kind und seiner Entwicklung, Protokolle zur Gefährdung usw. helfen den Kindertagesstätten, Spielgruppen usw. bei der Formulierung der Meldung. Zu beachten ist, dass Angeschuldigte das Recht haben, die eröffnete Akte einzusehen. In der Regel wird der Verfasser der Meldung für Angeschuldigte somit erkennbar. Gefährdungsmeldungen werden schriftlich verfasst und sachlich geschrieben.

Hilfsmittel

Formular Gefährdungsmeldung, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Download:

www.kesb.stadtluzern.ch

Meldestellen für Gefährdungen

Kindertagesstätten, Spielgruppen usw. wenden sich an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Wohngemeinde des Kindes. Mit der KESB kann das Vorgehen für eine Gefährdungsmeldung vorbesprochen werden.

KESB Stadt Luzern

Pilatusstrasse 22 6002 Luzern, 041 208 82 57 www.kesb.stadtluzern.ch

KESB Kreis Emmen

Rüeggisingerstrasse 22 6020 Emmenbrücke, 041 268 04 25 kesb@emmen.ch

KESB Kriens-Schwarzenberg

Stadtplatz 1 6010 Kriens, 041 329 63 91 kesb@kriens.ch

KESB Luzern-Land

Oberfeld 15B 6037 Root, 041 455 45 45 info@kesblula.ch

weitere KESB-Kreise:

www.kesb-lu.ch

Stadt Luzern Kinder Jugend FamilieFrühkindliche Bildung und Betreuung Kasernenplatz 3

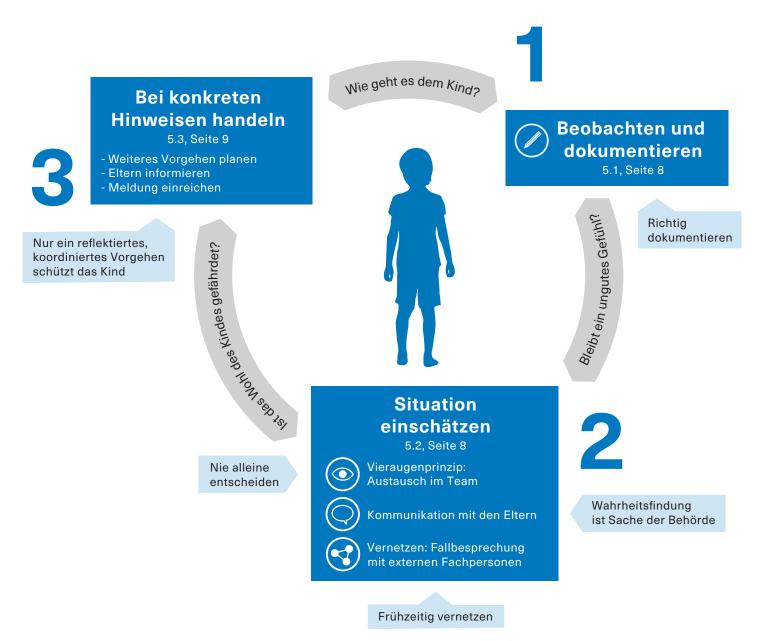
Marco Zingaro. Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich. Bern: Kinderschutz Schweiz, 2. überarbeitete Auflage

Kinderschutz Schweiz (Hrsg. 2020), Andrea Hauri,

Literaturhinweis

Stadt Luzern Kinder Jugend Familie Kinder- und Jugendhilfe Kasernenplatz 3 6000 Luzern 7

6000 Luzern 7



Anhang 2 - Wichtige Adressen zum Thema Kindeswohl

Version August 2023, für die Stadt Luzern

Fragen zum Entwicklungsstand

Fallbesprechung mit externen Fachpersonen zum Entwicklungsstand des Kindes – für Fragen zum Entwicklungsstand des Kindes:

Mütter- und Väterberatung Region Luzern

Kasernenplatz 3, 6000 Luzern 7 041 208 73 33 mvb@stadtluzern.ch

Heilpädagogischer Früherziehungsdienst Luzern

Weggismattstrasse 23, 6004 Luzern Beratungstelefon: 041 228 31 40 beratungstelefon-luzern.hfd@edulu.ch hfdluzern.ffs@edulu.chh

Logopädischer Dienst Stadt Luzern

Hallwilerweg 5, 6003 Luzern 041 208 89 31,

www.logopaedie.stadtluzern.ch

Beurteilung der Gefährdung

Fallbesprechung mit externen Fachpersonen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung – Fachstellen beurteilen die Gefährdung eines Kindes:

Sozialabklärungsdienst KESB Stadt Luzern

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Pilatusstrasse 22, 6002 Luzern 041 208 82 57

www.stadtluzern.ch/politikverwaltung/stadtverwaltung/dienstabteilungenbereiche/7531

Fachberatung Kinderschutz

Dienststelle Soziales und Gesellschaft Obergrundstrasse 70, 6003 Luzern 041 228 64 50

www.disg.lu.ch/themen/Fachberatung_ Kinderschutz/kinderschutz_inhalt

Laufende Schutzmassnahmen

Vernetzung und Beratung bei bereits laufenden Kinderschutzmassnahmen:

Kinder- und Jugendschutz der Stadt Luzern Kasernenplatz 3, 6000 Luzern 7 041 208 87 00

www.kinderschutz.stadtluzern.ch

Anhang 3 – Im Verdachtsfall beobachten und dokumentieren

Beobachtungsraster bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

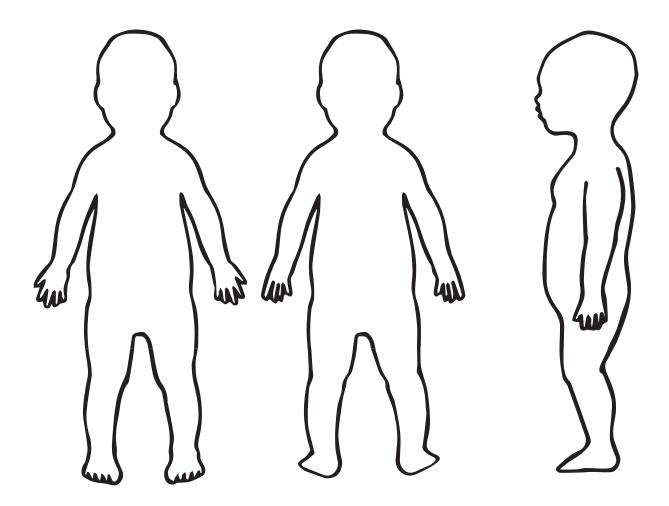
Datum Evtl. Zeit	Beobachtung, Gesprächsinhalt, tatsächlich Gesehenes, Gesprochenes festhalten	Was an der Beobachtung löst bei mir/uns ungute Gefühle aus	Weiteres Vorgehen, nächste Schritte

Hinweis: Eine Vorlage dieses Beobachtungsrasters steht auf der Website <u>www.kinderbetreuung.stadtluzern.ch</u> als Word-Dokument zur Verfügung.

Anhang 4 – Im Verdachtsfall beobachten und dokumentieren

Dokumentationen von äusserlich sichtbaren Kindeswohlgefährdungen – Baby und Kleinkind

Datum der Beobachtung	Zeit	Umfang/ Menge	Geschätzte Grösse	Farbe	Form	Weiteres



Datum der Beobachtung	Zeit	Umfang/ Menge	Geschätzte Grösse	Farbe	Form	Weiteres

